

## Ausschreibung einer Angebotsabgabe

### Expertise zum Thema:

#### Stärken und Schwächen der Trias „*Erziehung, Bildung und Betreuung*“

Fachwissenschaftliche und rechtliche Vermessungen zum Bildungsanspruch in der Kindertagesbetreuung

## 1. Problemstellung

Die Trias „Erziehung, Bildung und Betreuung“ (SGB VIII, §22, 3) hat sich in den letzten Jahren als eigenständige Begriffsklammer insbesondere in Kindertageseinrichtungen (Kita/Hort) herausgestellt (Voigtsberger 2018). Wird damit bereits der implizierte Bildungsbegriff hinreichend umrissen?

Mit der Expertise sollen die dahinterliegenden Konzepte Erziehung, Bildung und Betreuung reflektiert sowie die darin liegenden Qualitäten für einen erweiterten Bildungsbegriff in Abgrenzung zur Schule herausgearbeitet werden. Denn mit der Kita sind historisch zwei Motive verwoben: Betreuung und Bildung. Bildung und Erziehung gelten als komplementäre Begriffe in der Erziehungswissenschaft. Betreuung ist an eine Dienstleistung gebunden, die während der Abwesenheit der Eltern sicherzustellen ist. Dieser Aspekt ist zweifelsohne eine Notwendigkeit. Betreuen ist aber kein Tätigkeitswort – und gilt deshalb auch als Unwort in der Pädagogik (Wünschel 2004), die auf der Erziehung zur Freiheit und Subjekte als Akteur\*innen im Zentrum pädagogischer Beziehungen setzt. Beklagt wird in jüngerer Zeit, dass Betreuung gegen Bildung ausgespielt wird. Das wäre dann der Fall, wenn die pädagogischen Fachkräfte monieren, dass in Zeiten des Personal mangels keine Zeit mehr für Bildung bleibt oder die Politik unmittelbar Fachfremde für die pädagogische Arbeit vorschlägt. Mit beiden Schlussfolgerungen wird Professionalität und pädagogische Qualität unterspült. Ist die unmittelbare Zusammenfügung von Betreuung und Bildung eine Verkürzung, die einer Konturlosigkeit Vorschub leistet (Krüger 2003), oder liegt in der Vermischung gerade die Stärke? Wie gut ist der Bildungsbegriff für die Kita bereits gerahmt, damit das Recht auf Bildung unmittelbar mit den Einrichtungen verwoben und der implizierte Bildungsanspruch auch gegenüber anderen Bildungsbereichen verständlich vertreten werden kann?

## 2. Hintergrund und Anforderungen

Über die Kontur eines erweiterten Bildungsbegriffs wurden in der jüngeren Geschichte im Zuge der Post-PISA-Debatte intensive Auseinandersetzungen in der Kinder- und Jugendhilfe geführt. Bildung gilt als Prozess der Persönlichkeitsentwicklung, der sich als „Zusammenspiel von formalen und informellen Bildungsprozessen“ (Mack 2020 S. 1312; vgl. auch BMFSFJ 2005) erweist. Dennoch hat sich der Bildungsbegriff im 20. Jahrhundert insbesondere über die formalen Bildungsangebote geformt und wurde über die Schule primär konnotiert. Diese Entwicklungen wurden durch strukturelle Faktoren unterstützt, denn zum Bildungssystem

zählen nicht alle Handlungsfelder der Bildung und Erziehung. Das wurde auch mit dem 12. Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ 2005) aufgegriffen und das Missverhältnis hervorgehoben:

„Deutschland hat mit Blick auf sein öffentliches Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot einen unübersehbaren Nachholbedarf. Zu lange und zu einseitig hat die ehemalige Bundesrepublik nahezu ausschließlich auf Familie und Schule als den fraglos gegebenen Stützpfählern von Kindheit und Jugend gesetzt. Dabei war die Familie vor allem für die Betreuung und Erziehung der Kinder, die Schule für die Bildung verantwortlich (ebd. S. 28)“.

Im Zuge der Post-PISA-Debatte gab es zu Recht viel Kritik an dieser Engführung und konstruktive Anstöße Bildungsprozesse im Kontext vielfältiger Erfahrungswelten zu denken und damit die Bedeutung unterschiedlicher Bildungsorte für die Persönlichkeitsentwicklung zu betonen (Thole/Lindner/Weber 2003; Coelen/Otto 2008; Gaus 2012 u.v.a.). Hervorgehoben wurde allerdings auch, dass die Debatte um einen erweiterten Bildungsbegriff Gefahr läuft, von schulischen Herausforderungen dominiert zu werden (u.v.a. Otto/Rauschenbach 2004). Auch fast 20 Jahre nach der Hochphase dieser Auseinandersetzungen werden Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe noch immer nicht unmittelbar mit einem Bildungsanspruch verbunden. Zwar wurde bereits mit den Empfehlungen des Forums Bildung (2001) sowie dem 11. Kinder- und Jugendbericht (2002) darauf hingewiesen, dass Kindertageseinrichtungen zu „Stätten der Bildung“ zu entwickeln und auch „Schule und Kinder- und Jugendhilfe verallgemeinert und verfahrensmäßig“ zu institutionalisieren seien (ebd. S. 46). Letztlich wird aber im Kinder- und Jugendhilfegesetz § 22 Abs. 3 ein Förderungsauftrag für die Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Hort) festgelegt. Mit den Begriffen „Erziehung, Bildung und Betreuung“ wird nur angedeutet, dass es sich dabei auch um Bildung handeln könnte. Darüber hinaus wird erwähnt, dass die Einrichtungen „die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen“ (§22, Abs. 2, 2) sollen. Daraus kann geschlossen werden, dass mit Bezug zur Bildung es nicht um einen curricularen und an akademischen Fähigkeiten orientierten Bildungsbegriff geht, wie in der Schule, sondern eher um informelle, nonformale Bildungsprozesse, die zu einer allgemein gefassten Bildung zählen und komplementär zu den Familien für das Kind als sinnvoll und erforderlich angesehen werden. Dennoch bleibt die Beschreibung in Bezug auf den Bildungsauftrag vage und verhalten. Das macht es auch den pädagogischen Fachkräften schwer, wie sich bei der Umsetzung der Anforderungen in der Zusammenarbeit im schulischen Ganztage zeigt (Arnold 2022, S. 44) oder auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen. Denn die Trias von „Erziehung, Bildung und Betreuung“ (SGB VIII §22) spiegelt sich in der Praxis als Ungleichgewicht (Roth 2021) – es dominiert nach wie vor der Begriff Betreuung (u.a. Kindertagesbetreuung, Betreuungsanspruch, Betreuungsquoten, Betreuungsmodelle) vor der Bildung und Erziehung. Insbesondere in Krisensituationen wird deutlich, wie tiefgreifend gesellschaftliche Veränderungsprozesse in das Bewusstsein eingedrungen sind. Mit dem Rückgriff auf den Begriff der „Notbetreuung“ im Zuge der Corona-Pandemie zeigt sich, wie schnell Kindertageseinrichtungen und schulischer Ganztage in historische Entwicklungspfade zurückgeführt und von ihren pädagogischen Aufgaben entbunden werden konnten (Kommission Pädagogik der frühen Kindheit (DGfE) Stellungnahme 2020).

Wenngleich Bildungs- und Orientierungspläne in den Ländern zur Konkretisierung der inhaltlichen Aufgaben beigetragen haben, fehlt es in der Kinder- und Jugendhilfe nach wie vor an einer Auslegung des Bildungsbegriffs (informell-nonformal) in Abgrenzung zum formalen Bildungsbegriff, wie er im Kontext von Schule etabliert ist. Eine ausdifferenzierte, rechtliche

Verortung ist aber notwendig, um nachhaltig die strukturellen Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit zu sichern.

Im Rahmen der Entwicklung von Bildungslandschaften im Zuge der regionalen Bildungsplanung und den damit verbundenen notwendigen Kooperationen und Verzahnung der unterschiedlichen Einrichtungen ist die Wahrnehmung und Konnotation für einen gemeinsamen Austausch auf Augenhöhe von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus ist es notwendig, im Zuge des hohen Personalbedarfs in den Arbeitsfeldern der Erziehung und Bildung eine einseitige Rückbindung an „Betreuung“ und „Aufsicht“ zu vermeiden, um eine professionelle-pädagogische Weiterentwicklung der Handlungsfelder zu unterstützen. Nur so können die Fachkräfte in den Arbeitsfeldern der Erziehung und Bildung den sozialen und fortlaufenden gesellschaftlichen Wandel und die damit in Verbindung stehenden pädagogischen Aufgaben auch fachlich-qualitativ wahrnehmen und begleiten.

Die Leipziger Thesen des Bundesjugendkuratoriums „*Bildung ist mehr als Schule*“ (BJK 2002) stehen für die Notwendigkeit, einen erweiterten Bildungsbegriff zu etablieren. Im 11. Kinder- und Jugendbericht des BMFSFJ (2002, S. 160) wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass mit der „Anerkennung von Bildung als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen [...] nicht die Verlagerung der Zuständigkeit für die Kindertageseinrichtungen in die Bildungsverwaltung“ zusammenhängt, aber es ist notwendig – so zeigt es die Debatte – dass der Bildungsanspruch auch sichtbar sein muss.

Mit der Expertise sollen diese Vorstöße zu einem erweiterten Bildungsbegriff nochmals aufgegriffen sowie eine systematische Analyse zur Verortung und Neuauslotung für die Handlungsfelder der Erziehung und Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Kindertageseinrichtungen) herausgestellt werden. Ziel ist es, mit der Expertise eine rechts- und fachwissenschaftliche Diskussion anzuregen und bestenfalls einen Vorschlag für eine gesetzliche Ergänzung zu erreichen.

Die Ausschreibung beinhaltet **zwei Teilexpertisen**, auf die eine **getrennte** Bewerbung möglich ist:

Die **erste Teilexpertise** (fachwissenschaftlich) soll auf Basis bisheriger wissenschaftlicher Erkenntnisse der Erziehungswissenschaften einen **postmodernen, erweiterten Bildungsbegriff** beschreiben. Grundlage dafür sind historische, theoretische und bildungspolitische Bezugspunkte. Darüber hinaus soll das Bildungsverständnis anhand aktueller bildungspolitischer Steuerungs- und Ordnungsinstrumente, vorrangig gesetzlicher Regelungen von Bund und Ländern, untersucht werden. Eine Gegenüberstellung von schulischer Bildung im Vergleich zu Handlungsfeldern der Bildung und Erziehung in der Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere auch Kindertageseinrichtungen) wird gewünscht. Dazu muss auch abgewogen werden, wie sich ein erweiterter Bildungsbegriff in Bezug auf die schulische (formale) Bildung verhält und zu weiteren Teilen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich stärker an den Konstrukten der „Hilfe und Unterstützung“ orientieren. Die systematische Argumentation sollte durch eine internationale Perspektive ergänzt werden.

Mit der **zweiten Teilexpertise** wird die rechtliche Umsetzung geprüft, den Bildungsbegriff im Rahmen des Achten Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) zu integrieren.

Damit soll eine **Grundlage für eine stärkere Konturierung eines erweiterten Bildungsbegriffs im SGB VIII** geschaffen werden, aber auch die Fachlichkeit/Professionalität in §72 in den Fokus rücken. Erwartet wird eine systematische Argumentation vor dem Hintergrund historischer Entwicklungspfade und basierend auf einer rechtspolitischen resp. sachlogischen Begründung. Dazu muss auch abgewogen werden, wie sich ein erweiterter Bildungsbegriff in Bezug auf die schulische (formale) Bildung verhält und zu weiteren Teilen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich stärker an den Konstrukten der „Hilfe und Unterstützung“ orientieren. Die systematische Argumentation sollte durch eine internationale Perspektive ergänzt werden.

### Literatur

- Bettina Arnoldt (2022). Kooperation zwischen Ganztagschule und außerschulischen Akteuren. Eine Forschungsübersicht: München: DJI.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2005). Zwölfter Kinder und Jugendbericht. Berlin: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/112224/7376e6055bbcaf822ec30fc6ff72b287/12-kinder-und-jugendbericht-data.pdf>
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2002). Elfter Kinder und Jugendbericht. Berlin: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94598/92135291ed6ca273285998211782bfa1/prm-18653-broschure-elfter-kinder-und-j-data.pdf>
- Bundesjugendkuratorium, Sachverständigenkommission für den Elften Kinder- und Jugendbericht & AGJ (2002). Bildung ist mehr als Schule: Leipziger Thesen. Forum Jugendhilfe.
- Forum Bildung (2001). Empfehlungen des Forum Bildung. Bonn.
- Gaus, Detlef (2012). Bildung und Erziehung – Klärungen, Veränderungen und Verflechtungen vager Begriffe. In W. Stange et al. (Hrsg.), Erziehungs- und Bildungspartnerschaften. Wiesbaden: VS, S. 57-67.
- Kommission Pädagogik der frühen Kindheit (DGfE) (2020). Kindertageseinrichtungen – keine Orte der Notbetreuung. Stellungnahme vom 20.04.2020: [https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Sektionen/Sek08\\_SozPaed/PFK/2020\\_AdHoc-Stellungnahme\\_Kita\\_Notbetreuung.pdf](https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Sektionen/Sek08_SozPaed/PFK/2020_AdHoc-Stellungnahme_Kita_Notbetreuung.pdf) (30.05.2022)
- Krüger, Helga (2003). Professionalisierung von Frauenberufen – oder Männer für Frauenberufe interessieren? Das Doppelgesicht des arbeitsmarktlichen Geschlechtssystems. In Heinz, Kathrin/Thiessen, Barbara (Hrsg.): Feministische Forschung – Nachhaltige Einsprüche. Opladen, S. 123-143.
- Mack, Wolfgang (2020). Bildungslandschaften. In Bollweg, Petra et al. (Hrsg.) Handbuch Ganztagsbildung. Wiesbaden: VS, S. 1311-1322.
- Otto, Hans-Uwe/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.)(2004). Die andere Seite der Bildung. Zum Verhältnis von formellen und informellen Bildungsprozessen. 2. Aufl. Wiesbaden: VS.
- Roth, Xenia (2021). Die Kita – ein Angebot der Fürsorge und der Bildung. Zur strukturellen Verortung der Kindertagesbetreuung. In König, Anke (Hrsg.). Wissenschaft für die Praxis. Erträge und Reflexionen zum Handlungsfeld Frühe Bildung. Weinheim: Beltz/Juventa, S. 156-166.
- Thole, Werner/Lindner, Werner/Weber, Jochen (2003). Kinder- und Jugendarbeit als Bildungsprojekt – Vorwort. In: DIES. (Hrsg.): Kinder- und Jugendarbeit als Bildungsprojekt. Opladen: Leske + Buderich, S. 7-8
- Voigtsberger, Ulrike (2018). Betreuung, Erziehung, Bildung. Karin Böllert (Hrsg.). Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer, 243-272.
- Wünschel, Hans-Jürgen (2004). Das Unwort „betreuen“. Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) Nr. 418

### 3. Leistungsumfang

Ziel der Expertise ist die systematische Aufarbeitung, Zusammenschau und Diskussion zu einem postmodernen, erweiterten Bildungsbegriff für die Handlungsfelder der Erziehung und Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Kindertageseinrichtungen) (Schwerpunkt: fachwissenschaftlich/rechtlich) sowie die Vermessung der Integration eines erweiterten Bildungsbegriffs in das Achte Sozialgesetzbuch.

Zielgruppe der Expertise sind sowohl Wissenschaftler\*innen als auch Fachpolitiker\*innen, Akteur\*innen in der Steuerung/Administration und in den Handlungsfeldern der Erziehung und Bildung sowie Pädagog\*innen in der Praxis. Ihnen soll ein verständlicher Einblick in die fachwissenschaftliche bzw. rechtliche Diskussion gegeben werden.

Die Expertise soll systematisch und verständlich formuliert sein.

Folgender Aufbau ist erforderlich:

1. In der Einleitung soll ein *kurzer* Einblick in die fachlichen Begriffe gegeben werden, die Grundlage des Haupttextes sind:
2. Im Haupttext soll die Fragestellung unter Einbezug des aktuellen Erkenntnisstands systematisch bearbeitet werden:
  - Was zeichnet einen postmodernen, erweiterten Bildungsbegriff für die Handlungsfelder der Erziehung und Bildung aus? Bzw. Wie können rechtliche Grundlagen für einen erweiterten Bildungsbegriff im Achten Sozialgesetzbuch integriert werden?
3. Den Abschluss der Expertise bildet eine abschließende Bewertung zu den in 1. und 2. beschriebenen Aspekten.

### 4. Gegenstand des Auftrags

Die Auftragsvergabe erfolgt jeweils über einen Werkvertrag. Bestandteile des abzuschließenden Werkvertrages sind die Vergabe- und Auftragsbedingungen des Pestalozzi-Fröbel Verbands. Die Formalia gelten für die Einreichung eines Angebots je Teilexpertise.

Die von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen umfassen:

- 1) **Vorgespräche, Rückmeldung** zu Erkenntnissen sowie regelmäßige **Absprachen** mit der Leitung der Bundesgeschäftsstelle des *pfv*
- 2) **Recherchen** zu den unter 2. genannten Aspekten (u.a. vollständiges Quellenverzeichnis);
- 3) Erstellung einer Expertise im Umfang von max. **45 Normseiten (fachwissenschaftliche Perspektive) bzw. 25 Normseiten (rechtliche Perspektive)** (1 NS = 1800 Zeichen mit Leerzeichen). Diese Zeichenzahl darf nicht überschritten werden.

Das Manuskript umfasst mindestens folgende Teile:

- Titelvorschlag mit ca. 80 Zeichen inkl. Leerzeichen (Arbeitstitel; der finale Titel/Untertitel der Publikation bedarf der Zustimmung des Auftraggebers),
- Vorwort,
- Inhaltsverzeichnis,
- Einleitung,
- Haupttext inkl. Tabellen und Abbildungen,
- Ausblick bzw. eine Zusammenfassung,
- Literaturverzeichnis,
- Tabellen- und Abbildungsverzeichnis,
- Kurzvita der Autorin/des Autors für den Klappentext der Publikation (ca. 450 Zeichen),
- digitales Foto der Autorin/des Autors für die Publikation (Auflösung 300 dpi; 3cm Breite).

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer erstellt das Manuskript gemäß wissenschaftlichen Standards.

Das Lektorat und Korrektorat des Manuskripts erfolgt durch den Auftraggeber. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer prüft bzw. bearbeitet etwaige Änderungsvorschläge seitens des Auftraggebers und stellt im Anschluss dem Auftraggeber eine finale Fassung des Manuskripts zur Verfügung. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer erhält zur Kenntnis ein finales Satz-PDF.

- 4) Erstellung eines Abstracts im Umfang von ca. **1.000 Zeichen inkl. Leerzeichen** sowie eines Inhaltsverzeichnisses;
- 5) Bereitschaft zur Vorstellung der Expertise im Rahmen einer Dialogveranstaltung oder Bundesfachkongresses

Die Abgabe der Endfassung der Expertise, der Zusammenfassung und des Abstracts erfolgt als MS-Word-Datei:

Fachwissenschaftliche Expertise: **31.10.2022**

Rechtliche Perspektive: **20.12.2022**

## 5. Einzureichendes Angebot

Bitte bauen Sie Ihr Angebot entsprechend der unter 2. genannten Leistungsmerkmale auf.

Ihr Angebot umfasst im Einzelnen:

- Bitte informieren Sie kurz, für welche der zwei Teilexpertisen Sie sich bewerben (fachwissenschaftlich/rechtlich)
- Kurzes Abstract und thematische Gliederung (siehe auch Aufbau unter Punkt 3)

- Hinweise auf die fachbezogene Expertise mit Bezug zur Vita der Autorin/des Autors
- Skizze zur Expertise:
  - Detaillierte Zeitplanung:  
tabellarische Angabe der Arbeitsschritte mit Zeitangaben in Stunden;
  - Angabe der Kostensätze je Leistungsmerkmal.

Die Beauftragung erfolgt grundsätzlich nur an **eine einzelne Auftragnehmerin/einen einzelnen Auftragnehmer**. Bitte legen Sie bei einer Autoren/-innengemeinschaft dar, wie sich die Leistungserfüllung auf die Autorinnen/ Autoren verteilt und welche Autorin/welcher Autor alleinige Auftragnehmerin/alleiniger Auftragnehmer werden soll. Die Mitautorenschaft kann die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer durch die Vergabe an einen „Dritten“ (Mitautor/in) regeln.

Die Expertise wird gefördert durch das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Wir sind laut Vergabeordnung verpflichtet, Angebote zu vergleichen. Angebote mit unvollständigen Angaben können deshalb nicht berücksichtigt werden.

Wir bitten Sie, das Angebot in Deutsch zu verfassen, zu datieren und **im Original unterzeichnet** an folgende Anschrift zu senden:

Pestalozzi-Fröbel-Verband e. V.  
pfv-Bundesgeschäftsstelle  
Turmstr. 67  
D-10551 BERLIN

Ihre Ansprechpartnerin für inhaltliche Rückfragen ist:

Dr. Ines Freitag-Amtmann (bis zum 15.7.22 und wieder ab 8.8.22)  
Fon +49 (0)30 23 63 90 01  
Email: freitag@pfv.info

Email: [Anke.Koenig@uni-vechta.de](mailto:Anke.Koenig@uni-vechta.de) (18.7.22-5.8.22)

## 6. Fristen

Die Frist zur Angebotsabgabe endet am **31.07.2022**

Die Arbeiten zur fachwissenschaftlichen Expertise beginnen am **20.08.2022**.

Der finale Abgabetermin für die fachwissenschaftliche Expertise ist der **31.10.2022**.

Die Arbeiten zur rechtlichen Expertise beginnen am **01.11.2022**.

Der finale Abgabetermin für die rechtliche Expertise ist der **20.12.2022**.

Berlin, den **05.07.2022**

Gefördert vom:

